



Landtag Rheinland-Pfalz

07.03.2018 10:03

Tgb.-Nr. 3994



201803071003

Handwritten signature and date: 16. März 2018

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER CHEF DER
STAATSKANZLEI

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

6. März 2018

Mein Aktenzeichen
16 223-0005/2010
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Mario Gerh ard
mario.gerhard@stk.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4762
06131 16-17-4664

**Unterrichtung des Landtags  ber Entw rfe von Rechtsverordnungen
der Landesregierung
hier: Landesverordnung  ber die sachliche Geb hrenfreiheit
Anlagen - 8 -**

Sehr geehrter Herr Landtagspr sident,

anbei  bersende ich Ihnen nach Abschnitt IV der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gem   Artikel 89 b der Landesverfassung den Entwurf einer Landesverordnung  ber die sachliche Geb hrenfreiheit mit der Bitte um  berweisung an den zust ndigen Ausschuss.

Sofern gew nscht, ist die Ministerin der Finanzen gerne bereit, die geplante Landesverordnung im Ausschuss zu erl utern.

Mit freundlichen Gr  en

Handwritten signature of Clemens Hoch
Clemens Hoch

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/2819
VORLAGE

An die
Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses
- Unterrichtung nach Art. 89 b LV i.V.m.
der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gem.   65 GOLT -

Verordnungsentwurf der Landesregierung

Landesverordnung über die sachliche Gebührenfreiheit

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Landesverordnung über die sachliche Gebührenfreiheit vom 24. Juni 1977 (GVBl. S. 194, BS 2013-1-2) nimmt auf zahlreiche Gesetze Bezug, deren Regelungen ganz oder zum Teil aufgehoben worden oder bedeutungslos geworden sind. Die Landesverordnung über die sachliche Gebührenfreiheit ist daher an die aktuelle Rechtslage anzupassen.

B. Lösung

Angesichts des Umfangs der erforderlichen Änderungen ist die Landesverordnung über die sachliche Gebührenfreiheit aufzuheben. Die weiterhin erforderlichen Regelungen sind in eine neue Landesverordnung über die sachliche Gebührenfreiheit aufzunehmen. Die Regelungen haben keine Auswirkung auf die zukünftige Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Inwieweit durch die neue Landesverordnung über die sachliche Gebührenfreiheit mit Gebührenmehr- oder -mindereinnahmen zu rechnen ist, kann nicht beziffert werden. Über den derzeitigen Vollzugsaufwand hinaus entstehende Kosten bei der Anwendung der neuen Landesverordnung über die sachliche Gebührenfreiheit sind nicht zu erwarten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

**Landesverordnung
über die sachliche Gebührenfreiheit**

Vom ...

Aufgrund des § 7 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106), BS 2013-1, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Soweit nach bundesrechtlichen Regelungen zur Durchführung sozialrechtlicher Vorschriften Kostenfreiheit besteht, sind auch Amtshandlungen, die auf der Grundlage hierzu erlassener Ausführungsvorschriften des Landes vorgenommen werden, kostenfrei.

§ 2

Wenn zur Eingliederung oder Entschädigung von Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen, Vertriebenen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, Flüchtlingen, Kriegssachgeschädigten oder sonstigen Personen, denen Versorgung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes gewährt wird, behördliche Maßnahmen erforderlich sind, insbesondere Berufszulassungen und gewerberechtliche Erlaubnisse, so sind auch diese Amtshandlungen gebührenfrei. Dies gilt nicht für Amtshandlungen nach der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, nach aufgrund der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erlassenen Vorschriften und nach dem Baugesetzbuch sowie für Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Dienstleistungen und die Benutzung der Einrichtungen der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse und für Gebühren, die aufgrund von Bundesrecht erhoben werden.

§ 3

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die vorgenommen werden aufgrund

1. des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191),
2. des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318),

3. der Vorschriften über Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht,
 4. des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022)
- in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

- (1) Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die vorgenommen werden
 1. aufgrund des Tarifvertragsgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung und
 2. im Zusammenhang mit Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten, soweit die Amtshandlungen zur Sicherung des Arbeitsfriedens erforderlich sind.
- (2) Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die sich aus
 1. einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis oder
 2. einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,ergeben. Die Kostenregelungen für Disziplinarverfahren bleiben unberührt.

§ 5

Für die nach dieser Verordnung gebührenfreien Amtshandlungen sind Auslagen nicht zu erstatten. Dies gilt nicht für Schreibgebühren sowie für Aufwendungen für die Überlassung von elektronischen Dateien nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LGebG. § 15 Abs. 3 LGebG bleibt unberührt.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die sachliche Gebührenfreiheit vom 24. Juni 1977 (GVBl. S. 194, BS 2013-1-2) außer Kraft.

Mainz, den ...

Die Ministerpräsidentin

Begründung

A. Allgemeines

Die Landesverordnung über die sachliche Gebührenfreiheit vom 24. Juni 1977 (GVBl. S. 194, BS 2013-1-2), die auf der Ermächtigungsgrundlage in § 7 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106), BS 2013-1, beruht, regelt die Gebührenfreiheit für Amtshandlungen, die der Behebung oder Milderung von Kriegs- oder Kriegsfolgeschäden dienen, die zur Durchführung sozialrechtlicher Vorschriften ergehen und die für die Sicherung des Arbeitsfriedens erforderlich sind. Darüber hinaus sind auch solche Amtshandlungen gebührenbefreit, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst bzw. die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht ergeben. Die Landesverordnung über die sachliche Gebührenfreiheit nimmt auf zahlreiche Gesetze Bezug, deren Regelungen ganz oder zum Teil aufgehoben worden oder bedeutungslos geworden sind. Daher ist die Landesverordnung über die sachliche Gebührenfreiheit von den nicht mehr anwendbaren Gesetzen zu bereinigen bzw. an die aktuellen Bezugsvorschriften anzupassen. Angesichts des Umfangs der erforderlichen Änderungen ist die Landesverordnung über die sachliche Gebührenfreiheit aufzuheben und die weiterhin erforderlichen Regelungen sind in eine neue Landesverordnung über die sachliche Gebührenfreiheit aufzunehmen.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die in der bisher geltenden Landesverordnung über die sachliche Gebührenfreiheit enthaltenen Gebührenbefreiungstatbestände an die gegenwärtige Rechtslage angepasst. Kernstück des vorliegenden Verordnungsentwurfs ist der Verweis auf bundesrechtliche Regelungen zur Durchführung sozialrechtlicher Vorschriften, insbesondere § 64 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), so dass die bisher in der Landesverordnung über die sachliche Gebührenfreiheit enthaltenen Parallelregelungen überflüssig geworden sind.

Inwieweit durch die neue Landesverordnung über die sachliche Gebührenfreiheit mit Gebührenmehr- oder -mindereinnahmen zu rechnen ist, kann nicht beziffert werden.

Über den derzeitigen Vollzugaufwand hinaus entstehende Kosten bei der Anwendung der neuen Landesverordnung über die sachliche Gebührenfreiheit sind nicht zu erwarten.

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung gemäß § 26 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung wird abgesehen, weil der vorliegende Verordnungsentwurf weder von großer Wirkungsbreite noch mit erheblichen Auswirkungen verbunden ist.

Der Gender-Mainstreaming-Gedanke wirkt sich bei dem Neuerlass nicht aus. Die Kostenregelungen haben keinen Einfluss auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern. Der Verordnungsentwurf wirkt sich nicht auf die zukünftige Bevölkerungs- und Altersentwicklung aus, da die Kostenregelungen für alle Betroffenen gleichermaßen gelten. Der demografische Wandel wird nicht berührt. Durch den Verordnungsentwurf werden keine neuen Informationspflichten eingeführt oder bestehende Informationspflichten geändert. Auch sind keine Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze der mittelständischen Wirtschaft zu erwarten, da keine neuen Pflichten begründet werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Der bisherige Regelungsinhalt ist vollständig entfallen, da die Regelungen mangels Anwendungsbereichs entbehrlich geworden sind. Die bisherige Landesverordnung über die sachliche Gebührenfreiheit enthält eine ganze Reihe von Parallelregelungen zum Bundesrecht bezüglich der Kostenfreiheit. Insbesondere § 64 SGB X sieht vor, dass für das Verfahren bei den Behörden nach dem Sozialgesetzbuch keine Gebühren und Auslagen zu erheben sind. Eine durch Bundesrecht festgelegte Gebührenfreiheit bedarf keiner Klarstellung durch landesrechtliche Vorschriften. Geregelt wird nunmehr, dass von der Gebührenfreiheit der bundesrechtlichen Regelungen zur Durchführung sozialrechtlicher Vorschriften auch Amtshandlungen erfasst sind, die auf der Grundlage hierzu erlassener Ausführungsvorschriften des Landes vorgenommen werden.

Zu § 2

Diese Vorschrift bezieht sich auf Amtshandlungen zugunsten von Personen, denen Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt wird.

Der Personenkreis der Heimkehrer und Evakuierten ist aus der Landesverordnung über die sachliche Gebührenfreiheit zu streichen. Diese Regelung hat keine praktische Bedeutung mehr, da das Heimkehrergesetz vom 19. Juni 1950 (BGBl. I S. 221) durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Aufhebung des Heimkehrergesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317) außer Kraft gesetzt und das Bundesevakuiertengesetz durch Artikel 5 des Dritten Rechtsvereinigungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) aufgehoben worden ist. Neu hinzugekommen sind die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, weil es aus sozialen Aspekten geboten ist, die sachliche Gebührenfreiheit auf diesen Personenkreis auszuweiten.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt die Gebührenfreiheit von Amtshandlungen, die der Durchführung sozialrechtlicher Vorschriften dienen. Die Aufzählung enthält nur noch die Vorschriften, die unmittelbar anwendbar sind. Neu hinzugekommen sind Amtshandlungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022).

Zu § 4

Die Vorschrift regelt die Gebührenfreiheit von Amtshandlungen, die zur Sicherung des Arbeitsfriedens erforderlich sind. Daneben umfasst sie auch die Gebührenfreiheit von Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben. Gleiches gilt für Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet wird. § 4 Abs. 1 ist neu gefasst worden, weil das frühere Landesgesetz über das Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten durch das Landesgesetz zur Aufhebung des Landesgesetzes über das Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitig-

keiten vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 481) aufgehoben worden ist. An seine Stelle ist die Verwaltungsvorschrift Verfahrensregeln zum Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 14. März 1983 (MinBl. S. 325, 2008 S. 234) getreten.

Der Begriff „Dienstordnungsverfahren“ ist durch den Begriff „Disziplinarverfahren“ zu ersetzen, weil durch das Landesgesetz zur Neuregelung des Disziplinarrechts vom 2. März 1998 (GVBl. S. 29) das Dienstordnungsgesetz, welches Dienstordnungsverfahren zum Gegenstand hatte, durch das Landesdisziplinargesetz, welches begrifflich von Disziplinarverfahren spricht, abgelöst wurde.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt die Auslagenfreiheit bei gebührenbefreiten Amtshandlungen. Dies gilt nicht für Schreibgebühren, für Aufwendungen für die Überlassung von elektronischen Dateien und für sonstige Auslagen, die durch unbegründetes Verhalten oder Säumnis der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners entstanden sind.

Zu § 6

Die Bestimmung regelt in Absatz 1 das Inkrafttreten der neuen Landesverordnung über die sachliche Gebührenfreiheit sowie in Absatz 2 das Außerkrafttreten der Vorgängervorschrift.